

## Kontrollinstanzen und Verantwortung für die Datenverarbeitung

Datenschutz hat Verfassungsrang. Dieser wird auf europäischer Ebene durch seine Benennung in Artikel 8 der Europäischen Grundrechte-Charta und auf nationaler Ebene aus den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland abgeleitet. Nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes ist die Verwaltung bei ihren Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden. Das bedeutet in Bezug auf das Datenschutzrecht, dass die Verantwortlichen in der Verwaltung für ihre Entscheidungen nur dann Daten verarbeiten dürfen, wenn Sie hierzu eine entsprechende Ermächtigung haben.

Die Gesamtverantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung trägt die Leitung einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle als Verantwortlicher im Sinne des Artikels 24 der Datenschutzgrundverordnung. Diese Verantwortung erstreckt sich auf die selbst durchgeführten Datenverarbeitungen.

Diejenigen in der Behörde, die eigene Entscheidungskompetenzen haben, tragen die Verantwortung für eine rechtmäßige Datenverarbeitung im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenzen. Damit haben alle, die in einer Behörde Entscheidungen über die Verarbeitung von Daten treffen, zu prüfen, auf welche Rechtsgrundlage sie die jeweilige Datenverarbeitung stützen können.

Die Verantwortung für die Datenverarbeitung muss aber nicht nur bei jeder Einzelfallentscheidung über eine konkrete Datenverarbeitung wahrgenommen werden. Insbesondere bei der Konzeption ihrer Datenverarbeitungssysteme muss die Behörde darauf achten, dass bei allen Verarbeitungsschritten das Datenschutzrecht eingehalten werden kann.

Vor allem müssen Systeme so programmiert sein,

- dass Auskunftsansprüche über die eigenen Daten befriedigt werden können,
- nicht mehr für den Erhebungszweck erforderliche Daten gelöscht oder eingeschränkt werden können,
- dass falsche Daten berichtigt werden können und
- dass nur berechtigte Personen auf die Daten zugreifen können.

Behörden und Einrichtungen des Landes benennen behördliche Datenschutzbeauftragte. Diese haben mindestens die Aufgaben nach Artikel 39 DS-GVO zu erfüllen. Dazu zählen:

- Unterrichtung und Beratung der Behördenleitung und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DS-GVO und anderer datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der Strategien der Behörde für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen.
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung.
- Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit NRW.
- Anlaufstelle für die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit NRW in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen.
- Ansprechpartner für Betroffene in allen Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.